

Heimatförder- programm des Landes NRW



www.aachen.de





HEIMAT. ZUKUNFT. NORDRHEIN-WESTFALEN.

WIR FÖRDERN, WAS MENSCHEN VERBINDET.



Ziele

- Für lokale und regionale Besonderheiten begeistern,
- positiv gelebte Vielfalt in NRW deutlich sichtbar machen sowie
- Projekte und Initiativen, die in herausragender Weise lokale und regionale Identität als Beitrag für ein traditionsbewusstes, vielfältiges und weltoffenes NRW aufzeigen, bewahren und weiterentwickeln, besonders zu unterstützen.

Inhalt

5 vom Land NRW finanzierte Förderinitiativen und Förderprogramme:

1. Heimat-Scheck (,1.000 Projekte x 2.000 €“)
2. Heimat-Preis (15.000.- € für kreisfreie Städte)
3. Heimat-Fonds (1 € + 1 € / max. 40.000 €)
4. Heimat-Werkstatt und (Projektvolumen mind. 40.000.- €)
5. Heimat-Zeugnis. (Projektvolumen mind. 100.000.- €)

Vorankündigung

„Workshop zur Ermittlung von Verbesserungspotentialen im Stadtbezirk Aachen-Eilendorf, nach einer Idee aus Kapstadt“ am 27. November 2018

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Scheck“ 1/4

- **Antragsberechtigt** sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Kommunen sind nicht antragsberechtigt.
- **Förderungswürdig** sind einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stärkung und Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen verbinden.
 - › *Bspw.: „Relaunch einer Homepage, Renovierung eines Bürgertreffs, Organisation einer Sonderausstellung zu einem aktuellen Thema, Materialkauf zur Herrichtung einer temporären Ausstellungsfläche in einem leerstehenden Gebäude, ...“*

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Scheck“ 2/4

- **Fördervoraussetzungen:** Vorhaben mit mehr als 2.000.- € oder mehr förderfähige Ausgaben, die bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres abgeschlossen und nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.



› *Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn diese durch Maßnahmen verursacht werden, die keine Aufwendungen für regelmäßige Tätigkeiten darstellen. Insb. Laufende Betriebs- und Personalkosten sind auszuschließen.*

- Die **Zuwendung** wird i.H.v. 2.000.- als Festbetragsfinanzierung je Maßnahme bewilligt. Die Zuwendung erfolgt grds. als zweckgebundener Zuschuss.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Scheck“ 3/4

- **Begrenzung der Anzahl der Anträge:** Grds. können mehrere Anträge pro Jahr für einen „Heimat-Scheck“ gestellt werden, jedoch wird je Zuwendungsempfänger/in nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt.
- **Gemeinschaftsprojekt:** Mehrere Vereine sind bereit, eine mögliche Förderung über mehrere Heimat-Schecks zusammenzulegen, um das Projekt für die örtliche Gemeinschaft zu realisieren.
 - › *Voraussetzung ist, dass alle Antragssteller das Gemeinschaftsprojekt mit seinem besonderen Heimatsbezug inklusive der Partner klar benennen und das Gemeinschaftliche auch im Finanzierungsplan erkennbar ist.*

Heimatsförderprogramm „Heimat-Scheck“ 4/4

- **Antragsverfahren und Verwendungsnachweis:**
 - *Anträge sind mittels Vordruck bzw. online an die Bezirksregierung Köln zu richten,*
 - *es ist eine kurze Beschreibung und*
 - *eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen.*
- **Bewilligung:** Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Bezirksregierung im pflichtgemäßen Ermessen. Eine Bewilligung ist nicht garantiert.
- **Beginn der Maßnahmen:** Erst mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids dürfen die Maßnahmen begonnen werden.



Heimatsförderprogramm

„Heimat-Preis“ 1/4

- Die Landesregierung NRW fördert durch Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Die Gemeinden und Gemeindeverbände würdigen das lokale Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat.
- **Zuwendungsempfänger** sind die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Preis“ 2/4

- **Zuwendungsvoraussetzung:** Gefördert werden die „Heimat-Preise“, die
 - auf Grundlage eines **Ratsbeschlusses** durch die Gemeinde ausgelobt wurden.
 - Der Ratsbeschluss muss die **Preiskriterien** festlegen.
 - Der jährlich durch das Land **vorgegebene Schwerpunkt** muss angemessen berücksichtigt werden. Für das Jahr 2019 wird es noch keinen Schwerpunkt des Landes geben.
- **Die Zuweisung erfolgt für**
 - Kreisfreie Städte i.H.v. 15.000.- € (bspw. Stadt Aachen)
 - Kreise i.H.v. 10.000 .- €
 - Kreisangehörige Kommunen i.H.v. 5.000.- €

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Preis“ 3/4

- Die Fördersumme ist **ausschließlich für Preisgelder** einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig.
- Bei der Preisverleihung wird eine **einheitliche Wort-Bild-Marke** zu verwenden sein.
- **Der Preis kann einmal jährlich vergeben werden.**
- Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Preis“ 4/4

- Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Nach erfolgtem Ratsbeschluss kann ein Antrag an die Bezirksregierung gerichtet werden.

„Heimat-Preis“:

Herausragendes Engagement vor Ort würdigen
und sichtbar machen.



Heimatsförderprogramm

„Heimat-Fonds“ 1/5

- **Der Heimat-Fonds würdigt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter (Spenden)**
- Für Projektumsetzung wird ein kommunal zu verwaltender Finanzrahmen (Heimat-Fonds) festgelegt.

Heimatsförderprogramm „Heimat-Fonds“ 2/5

- **Zuwendungsvoraussetzungen:** Gefördert werden Vorhaben
 - mit mehr als 5.000.- € und weniger als 80.000.- € förderfähige Gesamtausgaben,
 - als Einzel- oder Verbundprojekt, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen, regionalen Zusammenhang stehen
 - die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden und
 - zu deren Finanzierung auch Spenderinnen und Spender motiviert werden, um eine örtliche Identifikation mit dem Heimat-Projekt zu erreichen.

Heimatsförderprogramm „Heimat-Fonds“ 3/5

- **Zuwendungshöhe:**
- **Spenden oder Finanzbeiträgen von**
 - privaten Mittelgebern +
 - öffentlichen Mittelgebern +
 - eigene Mittel der Gemeinde = **Zuwendung in gleicher Höhe des Landes**
 - Landesanteil beträgt im Einzelfall max. 40.000.- €

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Fonds“ 4/5

- Der vor Ort zu erbringende Anteil von mind. 50 % kann **bis auf einen Eigenanteil der Gemeinde von mind. 10 %** durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.
- **Bürgerschaftliches Engagement :**
- (...) *nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger erbracht (...)*
- Jede geleistete Arbeitsstunde kann pauschal mit 15.- € angesetzt werden.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Fonds“ 5/5

- Die Höhe der fiktiven Ausgaben für **bürgerschaftlichen Engagement** darf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das zuständige Ministerium auf Vorschlag der Bezirksregierung im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- Als Beleg sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Diese sind mit Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung zu versehen und von dem/der Zuwendungsempfänger/in gegenzuzeichnen.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Werkstatt“ 1/3

- Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die Menschen miteinander in Diskussions- und Arbeitsprozesse bringen, die die Frage behandeln, was die lokale Identität eines Viertels, eines Dorfes, einer Gemeinde oder einer Region, die auch über die Grenzen des Landes hinausgehen kann, ausmacht.
- Förderungswürdig sind auch **offene Kreativwerkstätten** einschließlich der vorbereitenden Diskussionswerkstätten und anschließender kreativ-künstlerischer Umsetzung im öffentlichen Raum (bspw. Großfassaden oder öffentlichen Plätzen).

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Werkstatt“ 2/3

- **Zuwendungsempfänger** sind Gemeinden sowie private und gemeinnützige Organisationen in NRW. Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte ist grds. möglich.
- ***Das Projektvolumen soll mindestens 40.000.- € betragen.***
- **Anträge** sind an die Bezirksregierung Köln zu richten.
- Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Informationen zu Partnerinnen und Partnern sowie künstlerischer Kompetenz) und Kosten- und Finanzpläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Werkstatt“ 3/3

- Auch bei der Heimat-Werkstatt ist eine **einheitliche Wort-Bild-Marke** zu verwenden.
- **Verwendungsnachweise** sind bis zum 30.06. des Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Zeugnis“ 1/3

- Das Land NRW fördert Projekte und Maßnahmen, mit denen in herausragender Weise lokale und regionale Geschichte sowie Traditionen aufgearbeitet und öffentlich präsentiert werden sowie
- lokale und regionale Besonderheiten sichtbar gemacht werden, die den Vorbildcharakter des Projekts hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen.
- **Beispiele:** Inszenierung von heimatlichen oder historischen Fundstellen, die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden, das Erstellen von Denkmalpfaden, (...)

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Zeugnis“ 2/3

- **Zuwendungsempfänger** sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in NRW
- **Mindesthöhe des Projektvolumen:** 100.000.- €
- **Förderhöchstbeträge:**
 - Bei **Privaten:** 90 % und
 - bei **Kommunen** 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Heimatsförderprogramm

„Heimat-Zeugnis“ 3/3

- Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen werden.
- Falls ein früherer Beginn doch nötig sein sollte, muss dies vorab gegenüber der Bezirksregierung Köln angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt werden.
- Der Antrag ist schriftlich an die Bezirksregierung Köln zu stellen. Dem Antrag sind Projektbeschreibung (Projekthalt, Planung, Folgekosten) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.
- Förderungen sind über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren möglich.